

Behindertenwerkstätten

Kurzinfo

Behinderten Menschen, die wegen der Art und Schwere einer Behinderung nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können, wird in Werkstätten für behinderte Menschen Gelegenheit zur Ausübung einer geeigneten Beschäftigung geboten. Die Werkstätten ermöglichen es den behinderten Menschen, ihre Leistungsfähigkeit zu entwickeln, zu erhöhen oder wiederzugewinnen und ein Arbeitsentgelt zu erlangen.

Die Anforderungen an die Werkstätten für behinderte Menschen sind in § 219 ff. SGB IX niedergelegt. Die Werkstätten sind verpflichtet, den behinderten Menschen eine angemessene berufliche Ausbildung anzubieten und ihnen ein Arbeitsentgelt zu zahlen. Sofern die behinderten Menschen nicht tatsächlich Arbeitnehmer sind, wird ihre Rechtsstellung gegenüber der Werkstatt als "arbeitnehmerähnliches Rechtsverhältnis" definiert; zwischen dem behinderten Menschen und der Werkstatt ist dementsprechend ein "Werkstattvertrag" zu schließen, die Behinderten bilden in größeren Werkstätten einen "Werkstatttrat".